

# Das kirchliche Eherecht in der seelsorglichen Praxis<sup>2</sup>

## 1. Allgemeines

Das Lehrbuch **Das kirchliche Eherecht in der seelsorglichen Praxis von Joseph Prader**, Offizial des Bistums Bozen-Brixen und em. Professor für Ostkirchenrecht in Rom, hat in seinen drei Auflagen eine ausgesprochen positive Aufnahme bei der Leserschaft gefunden. Sowohl Studenten als auch Praktiker in Seelsorge und kirchlicher Gerichtsbarkeit haben gern dieses Buch zur Hand genommen, und insbesondere wegen seiner Solidität und Ausgewogenheit in der Darstellung des Eherechts geschätzt worden ist. Dass die dritte Auflage nun schon längere Zeit vergriffen gewesen ist, rechtfertigte eine Neuauflage, die 18 Jahre nach der Promulgation des CIC/1983 und 10 Jahre nach Erscheinen der letzten Auflage eine Überarbeitung erforderte. Denn sowohl die Gesetzgebung als auch Rechtsprechung und Lehre haben in dieser Zeit interessante und zu reflektierende Entwicklungen durchgemacht. Diese in das vorliegende, vor allem praxisorientierte Konzept einzuarbeiten, hat sich Heinrich J.F. Reinhardt, Professor für Kirchenrecht in Bochum, zur Aufgabe gestellt. Er hat dann auch die Federführung bei der Neuedition dieses Buches übernommen. Auf inhaltliche Veränderungen, die teilweise beträchtliche Erweiterungen des Bisherigen enthalten, weisen schon die zwei hinzugefügten Untertitel hin. Mit der Verlagerung des redaktionellen Schwerpunktes dieses eingeführten Buches von Bozen-Brixen nach Bochum erscheint es auch plausibel, dass der Verlag gewechselt wurde. Der Ludgerus-Verlag Essen hat nunmehr eine lesefreundliche und gediegene Ausgabe hergestellt, die hinsichtlich der Voraufgaben eine Verbesserung bedeutet.

## 2. Schwerpunkte und Akzente der Neuauflage

Die Verfasser haben an der vorgegebenen Gliederung und an Texten festgehalten, soweit sie nicht durch die Rechtsentwicklung überholt worden sind. Ein Vergleich der Gliederungen der 3. und der 4. Auflage macht aber deutlich, dass die Unterteilung der einzelnen Kapitel eine deutliche Verfeinerung erfahren hat. In 15 Kapiteln wird das materielle Eherecht behandelt. Fragen des Eheprozessrechts sind nicht Gegenstand der Darstellungen. Das 1. Kapitel befasst sich mit den Grundaussagen über die Ehe vor dem Hintergrund der Schöpfungsordnung und des christlichen Menschenbildes. In diesem Zusammenhang werden auch die Grundzüge der rechtlichen Ordnung der Ehe reflektiert, wobei deutlich zwischen Wesenseigenschaften und Wesenszielen der Ehe unterschieden wird. Ausführungen zum interrituellen und intereklesialen Recht runden dieses Kapitel ab. Das 2. Kapitel befasst sich kurz mit den möglichen Modellen der Zivilehe. Die Verfasser machen keinen Hehl daraus, dass sie die fakultative Zivileheschließung der Zwangszivilehe vorziehen, auch und gerade vor dem Hintergrund einer immer deutlicher schwindenden kirchlichen Sozialisation der Brautpaare. Im 3. Kapitel wird das alte Rechtsinstitut des Verlöbnisses nur noch gestreift, weil sich in unseren Breiten die rechtliche Relevanz dieses Instituts immer weniger vermitteln lässt. Hier fehlt einfach der Sitz im kulturellen Leben. Das 4. Kapitel skizziert die rechtlichen Vorgaben für die Ehevorbereitung. Weil die einschlägigen Normen des CIC weitgehend adhortativ und im juristischen Sinne nur wenig anspruchsbegründend sind, ist auch hier ein Abriss eine

adäquate Form der Darstellung. Das 5. Kapitel handelt summarisch über die Trauverbote. Dies ist ein an Bedeutung sicherlich nicht zu unterschätzendes Thema für den Seelsorger, der ja immer auch Rechtsanwender vor Ort ist. Da die Normen hier recht eindeutig gefasst sind, erübrigt sich eine umfassendere Kommentierung einerseits im Hinblick auf die Zielsetzung dieses Lehrbuches und andererseits unter der Berücksichtigung, dass der Koautor im gleichen Verlag zu diesem Thema nahezu erschöpfende Kommentierungen vorgelegt hat. Kapitel 6 und 7 befassen sich mit den trennenden Ehehindernissen im Allgemeinen unter Berücksichtigung der Erörterung ihrer Dispensabilität und im Speziellen mit den materiellrechtlichen Fragestellungen, die jedes einzelne Hindernis gesondert betreffen. Dabei wird den Hindernissen der Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft und Adoption breiterer Raum gegeben, weil sich hier in den letzten Jahren die Bedingungen im weltlichen Recht verändert haben. Diese beeinflussen insbesondere im Falle der Adoption auch die kanonistische Beurteilung des Sachverhaltes. Eine zentrale Stellung nimmt aus dem Blickwinkel des kanonistischen Betrachters das 8. Kapitel ein. Hier geht es um die Darstellung und die rechtliche Beurteilung der Konsensmängel. Dabei handelt es sich um eine Problematik, die den Seelsorger zumeist nicht bei der Ehevorbereitung trifft, sondern erst, wenn die Ehe in die Brüche gegangen ist und in der nachsorgenden Betrachtung der Beziehungsgeschichte der Partner nach Ursachen gesucht wird, die eventuell für die Ungültigkeit der Konsenserklärung sprechen. An diesem Kapitel ist interessant, dass das Autorenteam bei einzelnen Rechtsfragen zu neuen rechtlichen Positionen gekommen ist, die Relevanz für die Rechtsprechung haben. Beispiele: Während Prader in der 3. Auflage noch davon ausging, dass c. 1098 (Täuschung) positiv rechtlicher Natur sei, wird jetzt in der 4. Auflage von Prader und Reinhardt die Ansicht vertreten, dass bei der Viel-

falt der Fälle das Naturrecht betroffen sein kann. Demnach wäre der Richter verpflichtet zu prüfen, ob im konkreten Fall c. 1098 auch auf eine Ehe anzuwenden ist, die vor dem Inkrafttreten des CIC/1983 geschlossen worden ist. Während Prader zuletzt noch der Meinung war, dass Nachkommenschaft ein Wesenselement der Ehe sei, heißt es jetzt, dass der Konsens über die Nachkommenschaft ein Wesenselement darstelle. Rechtsfrage ist nach dieser Ansicht also nicht mehr, ob ein Partner dem anderen das Recht auf Nachkommenschaft verweigert, sondern ob das Recht des anderen Partners auf Mitsprache bei der Entscheidung über Nachkommenschaft ausgeschlossen worden ist. Es geht demnach nicht um das *bonum proles* als Rechtsgut, sondern um die Konsensualität als Rechtsgut. Das 9. Kapitel widmet sich den Gültigkeitserfordernissen der Ehwillenserklärung. Kapitel 10 repetiert die Formen der kanonischen Eheschließung in recht großem Umfang. Damit wird dieses Feld dem Rechtsanwender in der Seelsorge erschlossen, der nicht über den hier einschlägigen Kommentar des Koautors verfügt. Die Bestimmungen über die konfessionsverschiedenen Ehen werden in Kapitel 11 behandelt. Die folgenden Kapitel gehen kurz auf die Folgen der Konsenserklärung ein. Auch über die Möglichkeiten der Trennung der Ehegatten sowie die Gültigmachung einer ungültigen Ehe wird informiert. Neu ist der abschließende Anhang zum islamischen Eherecht und Ehen zwischen Christen und Muslimen. Hier handelt es sich um eine aktuelle Ausarbeitung von Prader, die in seinem grundlegenden Werk „Il matrimonio nel mondo“ (1969) ihre Wurzeln hat.

### 3. Würdigung

Allein schon die Tatsache, dass Praders grundlegendes Buch zum Eherecht in der dritten Auflage seit geraumer Zeit vergriffen war, hat die Neuauflage gerechtfertigt. Die Rechtsentwicklung seit 1991 und die Dis-

**N**

kussion mancher streitiger Rechtsmaterie ließ es auch angeraten sein, eigene Positionen zu hinterfragen und zu überprüfen. Prader hat dies mit Hilfe von Reinhardt in den oben erwähnten grundlegenden Fragen getan. Zumindest ist Prader damit von seiner bisherigen Ansicht in den Punkten: positiv rechtlicher Charakter der Täuschung und Bewertung der Nachkommenschaft als Wesenselement der Ehe deutlich abgerückt. Freilich wäre es wünschenswert gewesen, wenn gerade in diesen beiden Punkten das Motiv für den Sinneswandel noch deutlicher zur Sprache gekommen wäre. Kennern der Materie ist zwar schon bekannt, dass sich Koautor Reinhardt die nun zu beiden Themenkreisen vertretene Rechtsauffassung schon lange zu eigen gemacht hat. Dem unbefangenen Leser fehlt jedoch beim eherechtlichen Erstkontakt der Hinweis, dass es sich hier nicht um die Wiedergabe der herrschenden Lehre, sondern um eine im deutschen Sprachraum immer häufiger anzutreffende Lehr- und Rechtsprechungsansicht handelt. Ob damit nun die bisher in Lehre und Rechtsprechung vorherrschende rechtliche Beurteilung des Ausschlusses von Nachkommenschaft bei der Abgabe des Ehekonsenses auf den Kopf oder im Lichte der Ehelehre des 2. Vatikanums vom Kopf auf die Beine gestellt wird, bleibt nach wie vor unstritten. Besonders lobenswert scheint dem Rezensenten der gründliche Abriss zur Geschichte des Eherechts, der wohl vor allem Reinhardt zu verdanken ist. Er hatte schon früher mit seinen Forschungen zum Eherechtsverständnis bei Anselm von Laon eine wertvolle Grundlagenforschung vorgelegt. Insgesamt haben die Autoren ein eigentlich schon abgerundetes Lehrbuch aktualisiert und optimiert. Die Neuauflage ist ein Gewinn. Der bleibende Wert der Praderschen Voraufgaben bleibt davon unberührt. Die Anschaffung lohnt sich sicherlich nicht nur für Bibliotheken, sondern ebenso für Studierenden und Praktiker.

<sup>1</sup> CODEX IURIS CANONICI / CODEX DES KANONISCHEN RECHTES. Lateinisch-deutsche Ausgabe mit Sachverzeichnis. Im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz, der Schweizer Bischofskonferenz, der Erzbischöfe von Luxemburg und Straßburg sowie der Bischöfe von Bozen-Brixen, von Lüttich und von Metz. Redaktion: Winfried AYMANS, Karl-Theodor GERINGER, Heribert SCHMITZ. Kevelaer 5. Aufl. 2001: Butzon & Bercker. 1080 S., Ln., Euro 29,65 (ISBN 3-7666-0321-3).

<sup>2</sup> PRADER, Joseph / REINHARDT, Heinrich J.F.: DAS KIRCHLICHE EHERECHT IN DER SEELSORGLICHEN PRAXIS. Orientierungshilfen für die Ehevorbereitung und Krisenberatung. Hinweise auf die Rechtsordnung der Ostkirchen und auf das islamische Eherecht. Essen 4., vollständig neu bearb. Auflage 2001: Ludgerus Verlag. 244 S., Euro 18,50 (ISBN 3-87497-237-2).